

Stadt Coesfeld  
Der Bürgermeister  
Herrn Thomas Backes  
Markt 8  
48653 Coesfeld

Aktenzeichen	Bearbeiter	Sekretariat	Datum
412/12UA	Dr. Unland	Frau Thiele 0251-4848854	12.05.2014

Dr. Klaus Grünewald  
Prof. Dr. Martin Beckmann  
Dr. Hans Vietmeier  
Dr. Andreas Kersting  
Dr. Hans-Joachim David, Notar  
Andreas Kleefisch  
Dr. Olaf Bischopink  
Dr. Stefan Gesterkamp  
Dr. Georg Hünnekens  
Franz-Robert Bärtels  
Dr. Joachim Hagmann  
Dr. Andre Unland  
Dr. Andre Herchen  
Dr. Martin M. Arnold  
Dr. Antje Wittmann  
Dr. Jens Tobias Gruber  
Dr. Frank Andexer  
Dr. Bele Carolin Garthaus  
Dr. Stefan Sieme  
Dr. Tobias Schneider-Lasogga  
Dr. Jens Reiermann  
Dr. Cornelia Hansen, LL.M.  
Stefan Schäperklaus  
Dr. Jürgen Durynek  
Dr. Fabian D. Eichholz  
Alexander Wirth  
Dr. Othmar E. Weinreich

### **Beratung Windkraftkonzentrationsplanung - Abschluss städtebaulicher Verträge mit den Interessenten- gemeinschaften innerhalb der einzelnen Suchräume**

Sehr geehrter Herr Backes,

im März 2013 hatten wir Ihnen einen ersten Entwurf für einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Coesfeld und den sog. Interessentengemeinschaften in den einzelnen im Rahmen der Potenzialflächenanalyse ermittelten Suchräumen zukommen lassen. Dieser Vertragsentwurf ist in der Zwischenzeit mit allen Beteiligten diskutiert und in Teilen angepasst und/oder ergänzt worden.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen am 7. Mai 2014 wurden nun seitens einiger Fraktionen Änderungen des Vertragstextes angeregt, die insbesondere darauf zielen, die Zustimmung aller Anwohner eines Suchraumes zu einem bestimmten Plankonzept zur Voraussetzung für den Fortgang des Planaufstellungsverfahrens bzw. für die

---

#### **Baumeister Rechtsanwälte**

#### **Partnerschaft mbB**

Die Partnerschaftsgesellschaft und ihre Partner sind im Partnerschaftsregister des AG Essen eingetragen unter PR 2554.

Postfach 1308  
48003 Münster  
Königsstraße 51-53  
Kettlerscher Hof  
48143 Münster  
Telefon 0251/48488-0  
Telefax 0251/48488-80  
www.baumeister.org  
muenster@baumeister.org

Ausweisung eines Suchraumes als Konzentrationszone zu machen („... *Nachweis, dass die Anwohnerbeteiligung erfolgt ist und ein für alle Beteiligten abgestimmter Konsens erzielt wurde*“ bzw. Erbringung des Nachweises, „*dass eine umfassende Beteiligung der Anwohner erfolgt und der nach Ratsbeschluss erforderliche Konsens mit allen Anwohnern, die im Abstand von bis zu 1.000 m von der einzelnen WKA Wohneigentum haben, hergestellt ist*“.) Zu diesen Vorschlägen haben Sie um Stellungnahme gebeten:

Im Ergebnis raten wir davon ab, in den städtebaulichen Verträgen mit den Interessentengemeinschaften bereits verbindliche inhaltliche Vorgaben für die Ausgestaltung der weiteren Planung zu definieren oder zwingende – nicht-städtebauliche – Anforderungen zu formulieren, die für einen Fortgang der Planung zu erfüllen sind. Dafür sprechen die folgenden Gesichtspunkte:

1. Nach § 1 Abs. 3 S. 2 BauGB besteht auf die Aufstellung von Bebauungsplänen kein Anspruch; ein solcher Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden. Durch diese Regelung wird auf der einen Seite klargestellt, dass eine Kommune nicht durch vertragliche Regelungen verpflichtet werden kann, überhaupt Bauleitplanung zu betreiben oder Bauleitpläne eines bestimmten Inhalts aufzustellen. Auf der anderen Seite folgt aus der Regelung jedoch auch, dass sich eine Kommune nicht durch vertragliche Regelungen ihrer Verpflichtung entziehen kann und darf, zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eine sachgerechte und freie Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange vorzunehmen.

Diese aus § 1 Abs. 7 BauGB erwachsende Verpflichtung zur sachgerechten Abwägung zum Abschluss eines Planaufstellungsverfahrens könnte unterlaufen werden, wenn bereits vor Beginn des Bauleitplanverfahrens inhaltliche Vorgaben für die weitere Planung in den vorliegenden städtebaulichen Verträge gemacht würden, deren Zielsetzung ist, Regelungen über die weitere Kostentragung und die Erarbeitung der Planunterlagen zu treffen.

2. Problematisch erscheinen die vorgeschlagen Formulierungen zudem deshalb, weil die beabsichtigte „Zustimmungspflicht“ der von der jeweiligen Konzentrationszonenausweisung betroffenen Nachbarn kein *städtebauliches* Kriterium darstellt, das maßgeblich sein kann für den Fortgang des Planverfahrens und den Zuschnitt der Zonen. Die Planung würde daher einem nicht unerheblichen rechtlichen Risiko ausgesetzt, wenn durch die Regelungen des städtebaulichen Vertrages der Anschein erweckt würde, dass nicht-städtebauliche Kriterien die Planung maßgeblich beeinflusst haben.

Hintergrund der vorgeschlagenen Formulierung ist jedoch das selbstverständlich zulässige städtebauliche Ziel, bei der weiteren Planung dem Schutz betroffener Anwohner insbesondere vor Lärm- und Lichtemissionen der entstehenden Anlagen in besonderer Weise Rechnung zu tragen – eine Zielsetzung, die bereits zu Beginn des Planverfahrens in mehreren Beschlüssen des Rates ihren Niederschlag gefunden hat. Es ist daher unseres Erachtens ein gangbarer Kompromiss, diese Beschlüsse, wie von Ihnen vorgeschlagen, in den städtebaulichen Verträgen in Bezug zu nehmen. Dabei ist zu überlegen, ob lediglich die Daten der Beschlüssen genannt werden sollen, oder ob man – zum besseren Verständnis – grob umschreibt, was Inhalt der genannten Beschlüsse ist. In jedem Fall ist allerdings darauf zu achten, durch Formulierungen wie zum Beispiel „beabsichtigt“, „strebt an“ etc. zum Ausdruck zu bringen, dass durch die Beschlüsse keine Vorabbindung im Hinblick auf die abschließende Abwägungsentscheidung verbunden ist, sondern die Beschlüsse lediglich die zu Beginn des Planverfahrens formulierten städtebauliche Zielsetzungen der Stadt dokumentieren.

3. Schließlich ist zu beachten, dass der Abwägungsprozess bei der Ausweisung von Konzentrationszonen durch die Rechtsprechung in den letzten Jahren durch eine Vielzahl von Entscheidungen einer strengen Strukturierung unterworfen worden ist. Erforderlich ist ein mehrschrittiger Abwägungsvorgang, in dem – in zwingender Reihenfolge – sog. harte und weiche Tabuzonen zu definieren sowie verbleibende Potentialflächen darauf-

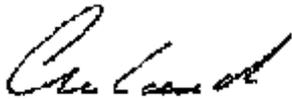
hin zu untersuchen sind, ob sich konfligierende Nutzungsabsichten im Einzelfall gegen die Windkraftnutzung durchsetzen. Dabei kann eine Planung nur dann Bestand haben, wenn die ermittelten Konzentrationsflächen der Windkraftnutzung „substantiell Raum“ geben. Würde sich daher im weiteren Fortgang des Planungsprozesses zeigen, dass etwa die auf der zweiten Stufe der Abwägung festgelegten weichen Tabukriterien dazu führen, die auszuweisenden Flächen so stark zu reduzieren, dass für die Windkraftnutzung nicht hinreichend Raum verbleibt, wäre erneut in den Planungsprozess einzusteigen und eine Überprüfung der einzelnen Kriterien vorzunehmen.

Auch dieser aufeinander aufbauende Planungs- und Abwägungsprozess spricht daher dagegen, bereits zum jetzigen Zeitpunkt einzelne städtebauliche Kriterien – wie etwa bestimmte Abstände zu Wohnnutzungen – als verbindliche Vorgaben für den weiteren Planungsprozess zu behandeln. Auch insoweit schlagen wir daher vor, lediglich sinngemäß zum Ausdruck zu bringen, dass z.B. durch möglichst weit gefasste Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen ein hohes immissionsschutzrechtliches Schutzniveau für die betroffenen Anwohner sichergestellt werden soll.

Ausgehend von den vorstehenden Erwägungen regen wir daher an, die Ausweisung bestimmter Konzentrationszonen nicht an die Zustimmung der jeweils betroffenen Anwohner zu knüpfen, sondern stattdessen auf die zu Beginn des Planverfahrens gefassten politischen Beschlüsse zu verweisen. Alternativ könnten die in den benannten Beschlüssen dokumentierten Planungsabsichten schlagwortartig umschrieben werden.

Für Rückfragen und eine Erörterung unserer Stellungnahme stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Unland  
Rechtsanwalt